

KURVERWALTUNG MERAN

Rechtssitz In 39012 Meran (BZ), Freiheitsstr. 45 Steuer-
und MwSt.-Nr. 00197440217

PRÜFUNGSBERICHT DES KOLLEGIUMS DER RECHNUNGSPRÜFER

Am 23 Jänner 2018 um 14.30 Uhr, ist am Sitz der Kurverwaltung Meran, Freiheitsstr. Nr. 45, das Kollegium der Rechnungsprüfer der Kurverwaltung Meran in Person von Frau Dr. Vera Hofer, Präsidentin, Herrn Dr. Walter Gruber und Herrn Dr. Roberto Longo, zusammengetreten, um die periodischen Überprüfungen vorzunehmen.

Von Seiten der Verwaltung der Kurverwaltung Meran ist Frau Antonella Trevisan anwesend.

Nachdem uns Frau Trevisan drei Gutachten bzgl. der Möglichkeit zur Privatisierung der Kurverwaltung überreicht hat, werden alle drei von uns genauer begutachtet.

- 1) Im August 2017 hat Herr Dr. Peter Glieria ein erstes Gutachten für eine mögliche Privatisierung der Kurverwaltung und Umwandlung in eine private Körperschaft erstellt. Herr Glieria stellt im vorliegenden Gutachten fest, dass eine herkömmliche „Umwandlung“ nach den Art. 2498 bis 2500 novies des ZGB im Falle der KV nicht möglich ist. Es ist jedoch eine Umwandlung in eine juristische Person des Privatrechts, genauer in einen Tourismusverein, laut Vorbild des Art. 23, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. August 1992, möglich.

Die KV kann sich im Falle einer Privatisierung zwischen zwei Rechtsformen entscheiden, dem Verein oder der Genossenschaft. Wird die KV als Genossenschaft geführt, so fällt sie unter den Art. 73 Absatz 1, Punkt a) des D.P.R. 917/1986 und versteuert alle Erträge als Unternehmenseinkommen. Entscheidet Sie sich für die Rechtsform eines anerkannten Vereins unterliegen lediglich die gewerblichen Einkünfte einer Besteuerung.

Grundsätzlich kann die KV laut Gutachten anhand der Bewertungskriterien in eine nicht gewerbliche Körperschaft eingestuft werden, fraglich ist jedoch ob das Finanzamt dies im Falle einer Privatisierung auch so sieht. Um eventuelle Konflikte zu vermeiden ist es deshalb ratsam die Satzung, in der u.a. festgelegt wird ob die Tätigkeit der Gesellschaft gewerblich- oder nicht gewerblich ist, notariell beglaubigen zu und registrieren zu lassen. Laut dem Gutachten stellt jedoch auch eine eventuelle Aberkennung der Einstufung in eine nicht gewerbliche Tätigkeit durch die Finanzverwaltung kein Problem dar, da die institutionellen Einnahmen keinesfalls mehrwertsteuerpflichtig sind und die gesamte Tätigkeit der KV zu keinem steuerbaren Gewinn für die IRES führt.

Was die rechtlichen und steuerlichen Folgen für eine Umwandlung der öffentlichen Körperschaft in einen Verein privaten Rechts betrifft, sieht der Gutachter keine maßgeblichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen- Verein und Genossenschaft.

- 2) Im September 2017 hat das Studio Salvetta, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ein weiteres Gutachten hinsichtlich der Privatisierung der KV verfasst. Dieses Gutachten sieht eine Umwandlung nach Art. 23, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. August 1992 als ungeeignet für die KV. Als geeignet wird eine Umwandlung in eine Genossenschaft gesehen, da diese Rechtsform der aktuellen Organisationsstruktur der KV am ähnlichsten ist und deshalb am geeignetsten erscheint. In jedem Fall- ob die KV Umgewandelt wird oder nicht- empfiehlt der Gutachter die alle Kosten definierten Kostenstellen zuzuordnen um einen besseren Überblick zu bewahren, eine Effizienzsteigerung der Verwaltung zu ermöglichen und eine bessere Leserlichkeit des Jahresabschlusses zu ermöglichen.
- 3) Im November 2017 hat Herr Dr. Peter Glierer ein Zusatzgutachten hinsichtlich der Privatisierung des KV eingereicht. Bei der Umwandlung der KV in eine Körperschaft privaten Rechts ist es höchst fraglich, ob die KV in den Genuss der Vorteile der Körperschaften des dritten Sektors gelangen kann. Die Schlussfolgerung des Gutachtens besagt, dass die KV zwei Möglichkeiten hat:
 - a. Verbleib der KV als Körperschaft öffentlichen Rechts
 - b. Umwandlung durch das Landesgesetz vom 18. August 1992, Art. 23, Abs. 1 in einen anerkannten oder nicht anerkannten Verein möglich ist, die KV höchstwahrscheinlich aber nicht in das Register der Körperschaften des dritten Sektors eingetragen werden kann. Folglich ist es auch fraglich, ob die derzeitige Aufteilung zwischen institutioneller und gewerblicher Tätigkeit aufrechterhalten werden kann. In einem zweiten Moment kann der Verein in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden, wobei eine Genossenschaft als Rechtsform ins Auge zu fassen ist, welche die beste steuerliche Behandlung und die einfachste Verwaltung garantiert.

Der Gutachter legt fest, dass es in beiden Fällen am besten sein wird die gesamte Tätigkeit als gewerblich anzusehen und dementsprechend die Buchhaltung und die Steuerverwaltung einheitlich zu gestalten.